

Gemeinde Borgsum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Borg/000014 vom 27.08.2009 Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Borgsum für das Gebiet südlich Taarepswoi und östlich Malnstich hier: a) Aufstellungsbeschluss b) Festlegung der Planungsziele	Genehmigungsvermerk vom: 10.09.2009 Die Amtsdirektorin Sachbearbeitung durch: Herr Meer

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Borgsum beabsichtigt, die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 für das Gebiet südlich „Taarepswoi“ und östlich „Malnstich“ einzuleiten.

Die wesentlichen Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

1. Schaffung von ca. 8-10 Bauplätzen für die Deckung des Wohnraumbedarfs der einheimischen Bevölkerung (örtlicher Wohnraumbedarf) bei langfristiger Sicherung der Dauerwohnnutzung und Verhinderung einer dem Gemeinwohl abträglichen Bodenspekulation durch die Verfolgung privater (Vermarktungs-) Interessen,
2. Fortführung der städtebaulichen Gesamtkonzeption des Bebauungsplans Nr. 6

Beschlussempfehlung:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet südlich „Taarepswoi“ und östlich „Malnstich“ wird der Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 gefasst.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

2. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden Planungsziele festgelegt:
 - 2.1. Schaffung von Wohnraum für die einheimische Bevölkerung,
 - 2.2. Langfristige Sicherung der Dauerwohnnutzung,

- 2.3. Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten (WE) auf 1 WE pro Gebäude,
- 2.4. Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße und Einzelhausbauweise,
- 2.5. Begrenzung der überbaubaren Grundfläche je Baugrundstück,
- 2.6. Regelung des Ausgleichserfordernisses.

3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
4. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung soll im Rahmen einer öffentlichen Anhörung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).